

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 2 AufwEG

AufwEG - Aufwandersatzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

(Anm.: Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes BGBl. Nr. 104/1985)

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at